

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

ZPO § 547 Abs. 1

Die Revision ist nach § 547 Abs. 1 ZPO auch zulässig, wenn eine Ehe gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten geschieden ist, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, der klagende Ehegatte habe die unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet.

EheG § 48 Abs. 2

Möglichkeiten und Beweisführungsgrundsätze für die Feststellung, daß die bestehende unheilbare Zerrüttung einer Ehe ganz oder überwiegend auf dem schuldhaften Verhalten des die Scheidung begehrenden Ehegatten beruht, wenn die Ehe vor diesem Verhalten bereits durch schicksalsbedingte Umstände tiefgreifend erschüttert war.

BGH, Urt. v. 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62 - OLG Köln
IG Köln

IV ZR 110/62

Verkündet am
16. Januar 1963
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Viktoria Luise Adelheid M [REDACTED] geb. G [REDACTED],
verw. v [REDACTED] Le [REDACTED], B [REDACTED], We [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Heinz Gustav Hermann M [REDACTED], B [REDACTED], J [REDACTED]-v [REDACTED]-
Ha [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Februar 1962 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

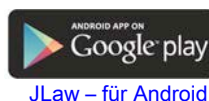
Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige und evangelischer Konfession. Der Kläger ist im Jahre 1909, die Beklagte 1901 geboren. Am 17. Dezember 1937 haben die Parteien vor dem Standesamt in K [REDACTED] geheiratet. Die Beklagte war verwitwet. Aus der Ehe der Parteien ist der am [REDACTED] 1938 geborene Sohn Christian hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Frühjahr 1956 stattgefunden.

Von Januar 1938 bis Juni 1939 war der Beklagte zur Legion Condor nach Spanien abkommandiert, von August 1939 bis zu seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Juni 1945 diente er in der Wehrmacht. Nur die ersten Wochen der Ehe sowie die Zeit von Juni bis August 1939 und die Urlaubszeiten des Klägers verbrachten die Parteien gemeinsam in K [REDACTED], wo sie seit November 1938 eine eheliche Wohnung hatten, oder 1939 auf einer Sommerreise in Cranz. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Juni 1945 war der Kläger aus politischen Gründen gezwungen, bis 1949 in der Gegend von Nürnberg "im Untergrund" zu leben. Bereits 1946 konnte er jedoch wieder Verbindung mit der Beklagten aufnehmen. Sie lebte nach der Flucht aus K [REDACTED] mit dem Kind der Parteien zunächst in A [REDACTED] und später in H [REDACTED] als Haushälterin einer Ärztin. Im Jahre 1951 fand der Kläger wieder eine Anstellung, die ihn nach B [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED] und 1954 wieder nach B [REDACTED] führte. Dort lebte er in der Wohnung seiner Schwester. In den Jahren nach 1946 hat er die Beklagte mindestens einmal jährlich in H [REDACTED] besucht und ab 1951 den jährlichen Urlaub gemeinsam mit ihr und ihrem Sohn in einem Urlaubsort verbracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im Dezember 1954 siedelte die Beklagte nach Bonn über. Sie bewohnte zunächst mit dem Sohn ein möbliertes Zimmer; im August 1955 bezog sie mit dem Sohn eine aus mehreren Zimmern bestehende Wohnung in einem Einfamilienhaus.

Der Kläger hat behauptet, als Folge der wechselvollen Ereignisse in der Zeit von 1938 bis 1955 habe er sich mit der Beklagten auseinandergeliebt. Auf Grund des höheren Lebensalters und ihrer größeren Lebenserfahrung zu Beginn der Ehe habe sie schon früher die erste Rolle in der Ehe spielen wollen und diese Angewohnheit auch beibehalten. Ihre wenig liebevolle Art, die ihm gegenüber durch Kühle und Zurückhaltung geprägt und auch nicht frei von Eifersucht gegenüber seinen Bemühungen um eine engere Verbindung zu dem Sohn sei, habe, nachdem wieder normale Verhältnisse eingetreten waren, es erschwert, die eheliche Gemeinschaft in einem gemeinsamen Hausstand fortzusetzen. Er habe es deshalb nicht für tunlich gehalten, gleich nachdem die Beklagte im August 1955 die neue Wohnung bezogen habe, zu ihr zu übersiedeln; vielmehr sei er zunächst nur zu den Mittagsmahlzeiten und zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten dort hingegangen, dadurch habe er ermöglichen wollen, daß die Beklagte und er sich wieder aneinander gewöhnten und sich menschlich näher kämen. Das Verhalten der Beklagten habe sich aber nicht geändert. An seinem 48. Geburtstag, am 12. Oktober 1956, sei es zu einer Auseinandersetzung über das künftige Zusammenleben der Parteien gekommen, in deren Verlauf habe die Beklagte erklärt, wenn er nicht sofort zu ihr zöge, brauche er überhaupt nicht mehr zu ihr zu kommen. Seit diesem Tage seien sie nicht mehr zusammen gekommen. Die Ehe sei jetzt tiefgreifend und unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft sei nicht mehr zu erwarten.

Der Kläger hat beantragt,
die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen, hilfsweise für den Fall der
Scheidung festzustellen, daß sie aus Verschulden
des Klägers erfolge.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen.

Sie hat behauptet, sie habe bereits von H. aus
den Kläger gedrängt, mit ihr und dem Sohn zusammenzuziehen.
Um die Jahreswende 1954/55 sei sie aus eigenem Entschluß
nach B. übergesiedelt und habe auch im August 1955 die
Wohnung in B. gemietet. Der Kläger habe es jedoch grund-
los abgelehnt, in diese Wohnung zu übersiedeln, sondern
weiterhin bei seiner Schwester gewohnt. Bei der grund-
sätzlichen Aussprache über die Frage des gemeinsamen Haus-
standes habe der Kläger am 12. Oktober 1956 erklärt, er
lasse sich zum Umzug nicht zwingen. In der Folge sei er
nicht mehr zu ihr zurückgekehrt.

Im Wege der Widerklage hat die Beklagte beantragt,
festzustellen, daß der Kläger verpflichtet ist, die
eheliche Gemeinschaft mit ihr wieder aufzunehmen.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen .

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungs-
gericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, die Ehe
der Parteien geschieden und die Widerklage abgewiesen.
Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren
im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger
hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässig. Danach findet die Revision ohne Zulassung statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 EheG gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist.

Der Kläger begehrt die Ehescheidung nach § 48 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Nach § 48 Abs. 2 EheG kann die Beklagte der Scheidung widersprechen, wenn der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Gegen ihren Widerspruch darf die Ehe dann nur geschieden werden, wenn ihr die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlen. § 547 Abs. 1 ZPO soll die Möglichkeit eröffnen, im Revisionsverfahren zu prüfen, ob die Scheidung einer Ehe, für die die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG erfüllt sind, mit Rücksicht auf den Widerspruch des beklagten Ehegatten zu Recht nicht ausgesprochen worden ist, oder ob dem Scheidungsbegehren trotz des Widerspruchs dieses Ehegatten mit Recht stattgegeben worden ist, ob also das Berufungsgericht mit Recht den Widerspruch hat durchgreifen lassen, oder ob es ihn zu Recht nicht beachtet hat. Um diese Entscheidung treffen zu können, muß das Revisionsgericht auch prüfen können, ob der beklagte Ehegatte überhaupt berechtigt ist, der Scheidung zu widersprechen, d. h. ob der die Scheidung begehrende Ehegatte die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senats vom 24. Oktober 1962 - IV ZR 28/62 -). Hat das Berufungsgericht eine Ehe geschieden,

weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet habe und die Beklagte deshalb nicht widersprechen könne, ist nach dem Sinn und Zweck des § 547 Abs. 1 ZPO die Revision gleichfalls insoweit zulässig, als es sich darum handelt, nachzuprüfen, ob die Beklagte berechtigt ist, der Scheidung zu widersprechen. Dabei kann das Revisionsgericht dann auch weiter prüfen, ob die Ehe ausnahmsweise auch gegen einen solchen berechtigten Widerspruch geschieden werden kann.

II.

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte sei nicht berechtigt, der Scheidung zu widersprechen, denn der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet. Die Parteien seien einander durch die langjährige Trennung entfremdet. Der Kläger habe sich nicht leichtfertig von seiner Ehe losgesagt, sondern er habe es zielstrebig betrieben, die ehelichen Beziehungen zu der Beklagten im recht verstandenen Sinne wieder aufzunehmen. Bis zu dem Augenblick, als die Beklagte nach Bonn übersiedelte, habe er sich keiner Eheverfehlung schuldig gemacht. Auch in der Folgezeit sei ein im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG beachtliches und für die Zerrüttung der Ehe ursächliches Verschulden des Klägers nicht festzustellen. Der Kläger habe sich nach der Übersiedlung der Beklagten nach B. noch in gleicher Weise um die Fortführung der Ehe bemüht. Er habe zunächst ein möbliertes Zimmer für die Beklagte und später eine gemeinsame Wohnung beschafft. Auch für die Einrichtung dieser Wohnung habe er in durchaus ausreichender und angemessener Weise gesorgt. Allerdings habe er, und hier beginne der Bruch in seinem Verhalten, die im August 1955 eingerichtete Wohnung selbst

nie bezogen und sich an dem gemeinsamen Tageslauf des ehelichen Lebens nur in begrenztem Umfang beteiligt. Geschlafen und gearbeitet habe er im Haushalt seiner Schwester. Infolge dieser Zurückhaltung des Klägers sei es zu einer Auseinandersetzung am 12. Oktober 1956 gekommen. Dadurch, daß der Kläger das Zusammenleben der Parteien hinausgezögert und später völlig abgelehnt habe, habe er gefehlt. Diese Verfehlung könne auch nicht völlig damit entschuldigt werden, daß der Kläger eine gewisse Übergangszeit gebraucht habe, um sich wieder an die Beklagte zu gewöhnen. Zwar habe die Beweisaufnahme seine Darstellung des allgemeinen Verhaltens der Beklagten in wesentlichen Punkten bestätigt. Die Beklagte habe es dem Kläger nicht leicht gemacht, zu ihr zurückzufinden. Ihr Verhältnis habe zwischen gegenseitiger Zurückhaltung, Frostigkeit und Unfreundlichkeit geschwankt. Die Beklagte habe ihrem Wesen entsprechend den Kläger bevormunden wollen, sie sei wenig liebevoll und entgegenkommend gewesen. Dadurch habe sie den Beginn einer neuen ehelichen Gemeinschaft erschwert. Die Parteien hätten sich in den vergangenen 18 Jahren mit wachsendem Alter, unabhängig voneinander und ohne die glättende Wirkung eines von echter ehelicher Gemeinschaft geprägten Zusammenlebens entwickelt. Brachte es aber der Kläger, so führt das Berufungsgericht aus, nach den langen Jahren einer solchen Entwicklung nicht mehr über sich, zur Beklagten zurückzukehren, so sei auch dieser Gang der Dinge zu einem so wesentlichen Teil schicksalsbedingt, daß ein menschliches Versagen des Klägers in dem festgestellten Umfang nicht zugleich auch ein Verschulden begründe. Die erwiesene, wenn auch in ihrem Schuldgehalt wesentlich geminderte Verfehlung des Klägers trete als Ursache für die Zerrüttung völlig hinter die Gründe zurück, die schon zuvor die Ungunst der Verhältnisse und die von den Parteien nicht vertretene Entwicklung ihres persönlichen

Schicksals für die Zerrüttung ihrer Ehe gesetzt hatten. Der ungewöhnliche Einfluß äußerer Umstände auf den Gang der Ehe erweise sich nach dem Sachverhalt als der nächstliegende und nach der Lebenserfahrung überzeugendste Grund für deren Zerrüttung. Die schicksalsbedingten Ereignisse und Fügungen, die die Parteien in den Jahren zwischen der Eheschließung und ihrer erneuten Zusammenführung in Bonn betroffen hätten, seien in ihrer Häufung so zahlreich und ungewöhnlich gewesen, sie hätten sich so schwer und nachhaltig ausgewirkt, daß der festgestellte Umfang der Schuld des Klägers demgegenüber nicht die Feststellung rechtfertige, sie habe die Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG ganz oder überwiegend verursacht. Es dürfe hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Ehe auch in den vorangegangenen Jahren für den Kläger keineswegs ohne Bedeutung gewesen sei und daß ihm das Bewußtsein, Frau und Kind zu haben, in den Jahren des Krieges und auch in den Zeiten seines verborgenen Lebens Halt und Stütze gegeben hätten, und daß daraus auch eine Verpflichtung für den Kläger erwachse. Es könne ihm aber insoweit nicht vorgeworfen werden, daß er es an dem nötigen Bemühen habe fehlen lassen. Soweit Wille und Verstand ihn dazu hätten veranlassen können, habe er nach dem Beginn normaler Verhältnisse mit der Beklagten gemeinsam auf eine Vereinigung der Ehegatten hingewirkt. Sie möge sich aus Gründen, die zum Teil bei der Beklagten gelegen hätten, länger hingezogen haben. Daß dieses von beiden Ehegatten getragene Bemühen trotz Überwindung aller äußeren Schwierigkeiten nicht zu der früher auch vom Kläger angestrebten Vereinigung der Parteien in einer echten ehelichen Gemeinschaft geführt habe, zeuge wiederum von ihrer schicksalsbedingten Entfremdung, in deren Folge die Gefühle des Klägers so erkaltet seien, daß die Parteien mit den Kräften des Willens und des Verstandes allein nicht mehr zu einer ehelichen Gemeinschaft

zusammengeführt werden könnten. In diesen Umständen, nicht in dem Verschulden des Klägers, liege die eigentliche Ursache für die Zerrüttung der Ehe der Parteien.

2. Diese auf Grund eingehender und sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Widersprüchen, die dazu nötigen, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Manche Ausführungen in den Urteilsgründen legen es nahe anzunehmen, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, den Kläger treffe kein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe. So heißt es auf Seite 8 der Urteilsausfertigung, wo die Frage erörtert wird, ob die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist:

"Die Abwendung des Klägers von der Ehe in einem Zeitpunkt, in dem die Aufnahme einer echten Gemeinschaft in ihren äußeren Voraussetzungen nach dem einverständlichen Bemühen der Parteien endlich gesichert war, rechtfertigt deshalb die Feststellung, daß die Ereignisse dieser Jahre und deren Auswirkung auf die Parteien zu einer solchen Entfremdung zwischen den Ehegatten geführt hatte, daß nach der eingetretenen Erkaltung der Gefühle des Klägers trotz Ausräumung aller äußeren Schwierigkeiten eine Grundlage für die Fortführung der Ehe nicht mehr bestanden hat."

Eine Ehe, für deren Fortführung keine Grundlage mehr besteht, ist unheilbar zerrüttet. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist diese unheilbare Zerrüttung auf rein schicksalsbedingte Umstände zurückzuführen. Das Berufungsgericht konnte aber nicht feststellen, daß die Ehe der Parteien schon im August 1955, als der Kläger

es ablehnte, mit der Beklagten zusammen in die neue Wohnung zu ziehen, keine Grundlage mehr gehabt habe. Denn die Parteien haben noch bis zum Jahre 1956 eine, wenn auch begrenzte eheliche Gemeinschaft aufrecht erhalten und ehelich verkehrt. Die unheilbare Zerrüttung kann daher frühestens in einem später liegenden Zeitpunkt eingetreten sein, als bei dem Kläger jegliches Gefühl ehelicher Bindung erloschen war und er sich innerlich ganz von der Beklagten abwandte.

Das Berufungsgericht hat demgemäß rechtlich zutreffend auch das Verhalten des Klägers vom August 1955 bis zu dem Zeitpunkt, in dem er mit der Beklagten brach, untersucht. Aber auch hier sind die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht klar und eindeutig. Das Berufungsgericht hat auf Seite 10 der Urteilsausfertigung dargelegt, das anfängliche Hinauszögern und spätere völlige Ablehnen eines Umzugs in die vorgesehene eheliche Wohnung müsse als Verfehlung des Klägers gewertet werden. Sie könne auch durch die von ihm angegebenen Gründe, die Parteien hätten eine gewisse Übergangszeit benötigt, um sich wieder aneinander zu gewöhnen, nicht völlig entschuldigt werden. Die Ausführungen auf Seite 11 der Urteilsausfertigung gehen dahin, daß die festgestellte Verfehlung des Klägers durch den vorangegangenen schicksalsbedingten Gang der Dinge in ihrem Schuldgehalt wesentlich gemindert sei.

In den folgenden Untersuchungen prüft nun das Berufungsgericht, in welchem Umfang das Verschulden des Klägers für die unheilbare Zerrüttung der Ehe ursächlich gewesen ist. Es stellt zunächst fest, daß es als Ursache hierfür völlig hinter die anderen schicksalsbedingten Gründe zurücktrete, dann heißt es aber auf Seite 12 der Urteilsausfertigung, daß sich der ungewöhnliche Einfluß äußerer Umstände auf den Gang der Ehe als der nach dem Sachverhalt

nächstliegende und nach der Lebenserfahrung überzeugendste Grund für deren Zerrüttung erweise. Damit will das Berufungsgericht jedoch, wie der folgende Satz des Urteils ergibt, nur sagen, daß die schicksalsbedingten Umstände die wesentlichste Ursache für die Zerrüttung der Ehe gewesen sind.

Im Gegensatz hierzu heißt es aber, soweit Wille und Verstand den Kläger dazu hätten veranlassen können, hätte er nach dem Beginn normaler Verhältnisse mit der Beklagten gemeinsam auf eine Vereinigung der Ehegatten hingewirkt. Infolge der schicksalsbedingten Entfremdung der Parteien seien die Gefühle des Klägers so erkaltet, daß die Parteien mit den Kräften des Willens und des Verstandes allein nicht mehr zu einer ehelichen Gemeinschaft hätten zusammengeführt werden können. Danach könnte dem Kläger daraus, daß er sich von der Beklagten abgewandt hat, kein Schuldvorwurf gemacht werden. Dennoch verweist das Berufungsgericht anschließend wieder auf das Verschulden des Klägers, wenngleich es hierin nicht die Ursache für die Zerrüttung der Ehe sehen will.

3. Durch diese widersprüchlichen Feststellungen kann die Beklagte benachteiligt sein. Denn wenn mit dem Berufungsgericht dem Kläger daraus ein Schuldvorwurf gemacht werden könnte, daß er ab August 1955 nicht versucht habe, mit der Beklagten in voller ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen zu leben, würden die bisher getroffenen Feststellungen nicht hinreichend sein, um die Feststellung zu rechtfertigen, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet.

Das Berufungsgericht hat nämlich die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet habe, letztlich allein nach der Schwere seines Verschuldens beurteilt. Es ist der Ansicht, er habe sie deswegen nicht ganz oder überwiegend verschuldet, weil sein Verhalten mit Rücksicht auf den schicksalsbedingten Verlauf der Ehe und auf die Veranlagung der Beklagten menschlich verständlich sei und ihm daraus kein schwerer Vorwurf gemacht werden könne.

Diese Ansicht ist irrig. Wie das Berufungsgericht zwar nicht verkannt hat, muß für die Entscheidung der Frage, ob der die Scheidung begehrende Ehegatte die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, festgestellt werden, worauf die unheilbare Zerrüttung der Ehe beruht. Sie kann ihren Grund allein in schicksalsbedingten Umständen oder in einem schuldhaften Verhalten eines oder beider Ehegatten haben. Ebenso können aber schicksalsbedingte Umstände und schuldhaftes Verhalten zusammen die Zerrüttung verursacht haben. Es ist ferner möglich, daß eine Ehe allein durch schicksalsbedingte Umstände zerrüttet ist und daß ein festgestelltes, selbst schweres Verschulden des die Scheidung begehrenden Ehegatten für die Zerrüttung nicht ursächlich gewesen ist. Andererseits kann aber auch ein nur leichtes Verschulden allein eine Ehe zerrütten. Das kann selbst dann der Fall sein, wenn die Ehe schon vorher durch schicksalsbedingte Umstände tiefgreifend erschüttert war, nämlich dann, wenn die schon nicht mehr intakte Ehe ohne dieses schuldhafte Verhalten nicht zerbrochen wäre, sei es, daß die Eheleute es über sich gebracht hätten, in der zerrütteten Ehe weiter zusammenzuleben, oder wenn im Verlauf des weiteren Zusammenlebens der Ehegatten die Zerrüttung überwunden worden wäre.

4. Auf Grund seiner erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht daher feststellen müssen, von welchem Zeitpunkt an die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet war und worin ein schuldhaftes Verhalten des Klägers zu erblicken ist. Dabei ist davon auszugehen, daß dem Ehegatten, der sich von seiner Ehe lossagt, wie der Senat in seiner BGHZ 2, 255 veröffentlichten Entscheidung näher dargelegt hat, daraus in der Regel ein Schuldvorwurf zu machen ist. Wie der Senat in dem LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 35 veröffentlichten Urteil weiter ausgeführt hat, ist ein Ehegatte nicht deswegen berechtigt, sich von seiner Ehe loszusagen, weil nach der Eheschließung in der seelischen, charakterlichen oder körperlichen Entwicklung des anderen Ehegatten Mängel hervorgetreten sind, über die er - sei es auch mit Recht - enttäuscht ist, und durch die das Zusammenleben in einer ehelichen Gemeinschaft menschlich mehr oder weniger erschwert wird und ihm Anstrengung, Verzicht und andere Opfer abverlangt. Auch dann, wenn Ehegatten durch äußere Umstände voneinander getrennt sind, sind sie verpflichtet, die Bindung mit der Familie aufrecht zu erhalten und an dem Geschick ihres Ehepartners und ihrer Kinder Anteil zu nehmen. Sie müssen grundsätzlich auch nach einer langjährigen Trennung und trotz etwa zwischenzeitlich eingetretener widriger Umstände weiterhin zu ihrem Ehepartner halten (LM EheG BGB Art. 17 Nr. 1 und EheG § 48 Abs. 2 Nr. 23).

Daraus folgt aber nicht, daß ein Ehegatte die unheilbare Zerrüttung seiner Ehe in jedem Falle ganz oder überwiegend verschuldet hat, wenn er sich von der Ehe lossagt. Das ist in den eben erwähnten Entscheidungen nicht ausgesprochen worden. Die darin enthaltenen Rechtssätze dürfen nicht losgelöst von dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt gewertet werden. Im Gegensatz zu dem hier zu entscheidenden Sachverhalt war es in den beiden zuletzt angeführten

Fällen so, daß der Kläger, der jahrelang durch den Krieg und seine Folgen von der Beklagten getrennt war, sich auch, nachdem dies wieder möglich war, nicht darum bemüht hatte, mit der Beklagten zusammenzufinden.

In besonderen Fällen kann es so sein, daß die Ehegatten durch rein schicksalsbedingte Umstände einander so weit entfremdet werden, daß die Ehe schon dadurch unheilbar zerrüttet wird, so daß dem Ehegatten, der nur daraus die Folgerung zieht und sich von seiner Ehe lossagt, deswegen kein Schuldvorwurf mehr gemacht werden kann. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Ehegatten von Anfang an charakterlich wenig übereinstimmen, wenn es ihnen durch ihr Lebensschicksal unmöglich gemacht worden ist, längere Zeit in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben und sich einander anzupassen, und wenn sie sich dann in den vielen Jahren, in denen sie vom Schicksal getrennt worden sind, charakterlich in solcher Weise weiterentwickelt haben, daß nun, nachdem eine Wiedervereinigung möglich ist, keine Übereinstimmung mehr erzielt werden kann.

Sind in einem derartigen Fall die Ehegatten durch ihr Lebensschicksal einander noch nicht gänzlich entfremdet, so würde dem Ehegatten, der sich von seiner Ehe lossagt oder der nicht alles in seinen Kräften stehende tut, um die eingetretene Entfremdung zu überbrücken, daraus ein Schuldvorwurf gemacht werden können. Dieser Vorwurf würde ihn, wenn nicht zu erwarten wäre, daß die schon eingetretene Zerrüttung ganz wieder hätte ausgeräumt werden können, dennoch treffen, falls es ihm nach Lage der Dinge zuzumuten gewesen wäre, in dieser teilweise zerrütteten Ehe mit seinem Ehepartner weiter zusammenzuleben. Um das zu entscheiden, muß geprüft werden, ob der Ehegatte bei aller zumutbaren Anstrengung seines Willens und seiner Kräfte in der Lage gewesen wäre, trotz der schicksalsbedingten bestehenden

Entfremdung mit seinem Ehegatten in vollkommener ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben, ohne sich dadurch selbst ernsthaften körperlichen oder seelischen Schädigungen auszusetzen. Nur wenn das zu bejahen ist, ist weiter zu entscheiden, ob dem Ehegatten dieses weitere Zusammenleben in der zerrütteten Ehe zugemutet werden kann. Dabei dürfen auch hier nicht die Maßstäbe einer besonders hochstehenden ethischen Haltung angelegt werden, nur das Verhalten ist zu fordern, das in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles von diesem Ehegatten bei Berücksichtigung seiner körperlichen und psychischen Veranlagung gemäß seiner sittlichen Bildung und Erziehung erwartet werden kann. Verlangt werden muß jedoch, daß der Ehegatte bei seinem Entschluß auch das berücksichtigt, was der andere Ehegatte für ihn und die Familie während der Ehe geleistet hat und was es für diesen bedeutet, wenn die Ehe dennoch gelöst wird. Es kann sein, daß diese Umstände so gewichtig sind, daß von dem Ehegatten, der sich von der Ehe lossagen möchte, erwartet werden kann, mit seinem Ehepartner weiter in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenzuleben.

Falls dem Ehegatten danach ein Schuldvorwurf zu machen ist, ist zu prüfen, ob die Ehe infolge dieses schuldhaften Verhaltens ganz oder überwiegend unheilbar zerrüttet ist. Dafür ist, wie oben ausgeführt, nicht auf die Schwere des ihn treffenden Verschuldens allein abzustellen. Es kommt dann vielmehr darauf an, welches Schicksal unter Berücksichtigung aller Umstände die Ehe gehabt hätte, wenn der schuldige Ehegatte seine Pflichten erfüllt hätte. Auch dann, wenn ihn nur ein leichter Vorwurf trifft, kann sein schuldhaftes Verhalten die Zerrüttung im Rechtssinne ganz oder überwiegend herbeigeführt haben, sofern die Feststellung getroffen werden kann, daß die Ehe trotz der schon bestehenden Zerrüttung ohne das ihm vorwerfbare Verhalten nicht zerbrochen wäre. Die unheilbare Zerrüttung wäre von dem

die Scheidung begehrenden Ehegatten dagegen nicht ganz oder überwiegend verschuldet, wenn der Sachverhalt die Feststellung zuläßt, daß die Ehe auch dann, wenn er seinen Pflichten genügt hätte, wegen der schon bestehenden schicksalsbedingten Zerrüttung in nicht allzu ferner Zeit gescheitert wäre.

Falls sich nicht feststellen läßt, welches Schicksal die Ehe bei einem pflichtgemäßen Verhalten des die Scheidung begehrenden Ehegatten gehabt hätte, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, welche Partei den Nachteil davon hat, daß dieses nicht geklärt werden kann.

Daß eine bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet ist, hat nach dem Gesetz der der Scheidung widersprechende beklagte Ehegatte zu beweisen. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nimmt der Ehegatte, der sich von seiner Ehe lossagt, damit in der Regel eine Handlung vor, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe zu führen. Wenn dann die unheilbare Zerrüttung der Ehe festgestellt wird, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß diese durch schuldhaftes Verhalten des die Scheidung begehrenden Ehegatten bewirkt worden ist. Er muß dann Umstände dartun, nach denen ernsthaft die Möglichkeit besteht, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe auf andere Umstände zurückzuführen ist. Demgegenüber muß der Beklagte Tatsachen dartun, aus denen sich ergibt, daß dennoch die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend auf dem Verschulden des Klägers beruht.

Dieselben Grundsätze gelten, wenn es sich darum handelt, daß der die Scheidung begehrende Ehegatte seine ehelichen Pflichten in solcher Weise nicht erfüllt hat, daß das nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine unheilbare Zerrüttung der Ehe zur Folge hat. Das trifft insbesondere dann zu, wenn er sich nach einer schicksalsbedingten Trennung der Ehegatten weigert, die volle eheliche Gemeinschaft mit seinem Ehepartner wieder herzustellen. Ist aber in solchen Fällen dargetan, daß die Ehe durch schicksalsbedingte Umstände in dem Augenblick, als die Wiederherstellung der vollen ehelichen Gemeinschaft erstmals möglich war, bereits in einem erheblichen Grade zerrüttet war, dann greift die tatsächliche Vermutung, daß der die Scheidung begehrende Ehegatte durch sein schuldhaftes Verhalten die eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verursacht hat, nicht mehr durch. Dann muß der der Scheidung widersprechende beklagte Ehe teil den Beweis hierfür führen. Wenn ihm das nicht gelingt, gereicht ihm das zum Nachteil und die Ehe ist trotz seines Widerspruchs zu scheiden.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Loewenheim